

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



33. Jahrgang – 860. Ausgabe

Mittwoch, 18. Dezember 2024

Nummer 30 – Woche 51

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 4. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 10. Dezember 2024	2
Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)	4
1. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) vom 19.05.2021	14
2. Änderungssatzung vom 11.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2021	15
1. Änderungssatzung zur Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde.....	16

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Inhalt

Öffentliche Zustellung – Herr Kaiser, GB-Nr.: 24052-T	18
---	----

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 4. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 10. Dezember 2024

Beschlussfassungen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-8023/2024/1

Titel: 10. Änderungsvertrag zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und der LUBA GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die 10. Änderung zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und der LUBA GmbH gemäß Anlage 1 (zur Beschlussvorlage).

Vorlagennummer: B-8049/2024

Titel: Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die in der Anlage (zur Beschlussvorlage) beigefügte Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger zur Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita).

Vorlagennummer: B-8048/2024

Titel: 1. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) vom 19.05.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die in der Anlage 1 (zur Beschlussvorlage) beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) vom 19.05.2021.

Vorlagennummer: B-8041/2024/1

Titel: 2. Änderung zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die in der Anlage 1 (zur Beschlussvorlage) beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017.

Vorlagennummer: B-8050/2024

Titel: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Umsetzung der Baumaßnahme in der KITA am Weichpfuhl

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für die Umsetzung der Baumaßnahme in der KITA Am Weichpfuhl werden 2.300.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Vorlagennummer: B-8051/2024

Titel: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Umsetzung der Baumaßnahme Whirlpool-Anlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für die Sanierung und Modernisierung der Whirlpool-Anlage in der Fläming-Therme werden überplanmäßig 200.000 € bereitgestellt.

Vorlagennummer: B-8052/2024

Titel: Vertreterentsendung in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Stadtverordnete Jochen Kubick wird in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz als Vertreter der Stadt Luckenwalde entsendet.

Vorlagennummer: B-8053/2024

Titel: 1. Änderungssatzung zur Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde.

Vorlagennummer: A-8011/2024

Titel: Antrag: Zukunft des alten Stadtbades Luckenwalde – Nutzungskonzept und Finanzierung - Fraktion CDU

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Erstellung eines detaillierten und umsetzbaren Finanzierungskonzepts.
2. Erarbeitung eines wirtschaftlichen und tragfähigen Nutzungskonzepts, dass nicht nur die laufenden Betriebskosten deckt, sondern auch die Attraktivität des Stadtbades für Bürger*innen, Touristen und Unternehmen maximiert.
3. Prüfung und Darstellung der baulichen Maßnahmen, die notwendig sind, um das Stadtbad in seiner historischen Form zu erhalten und gleichzeitig eine moderne Nutzung zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Brandschutz, IT und Lüftungs- und Wärmekonzept.
4. Aktive Einbeziehung der Bürger*innen und relevanter Interessengruppen in den Planungsprozess, um ein lebendiges und breit getragenes Konzept zu erarbeiten, das die Bedürfnisse und Ideen der Gemeinschaft widerspiegelt.
5. Klärung der konkreten Schritte zur Realisierung des Projekts, einschließlich Zeitplänen, Zuständigkeiten und der Überwachung der Umsetzung, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im vorgesehenen Rahmen abgeschlossen werden kann.

Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung:

Keine

Luckenwalde, 11.12.2024

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)

Rechtsgrundlagen

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S. 8)
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, Nr. 13, S. 11)
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S.212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. II/23, Nr. 68)

§ 1

Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, die freien Träger durch Zuschüsse in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Luckenwalde zu erfüllen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Luckenwalde, die im Bedarfsplan des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 12 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG. Ein anteiliger Finanzierungsanspruch ergibt sich für Träger, deren Kindertageseinrichtung im laufenden Haushaltsjahr in den Kitabedarfsplan aufgenommen wird, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Der freie Träger verfügt über eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Vor einer Antragstellung zur Betriebserlaubnis oder einer Änderung dieser ist durch den freien Träger das Einvernehmen mit der Stadt Luckenwalde herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Freie Plätze in Kindertagesstätten der Träger sind für die Betreuung von Kindern entsprechend ihres Rechtsanspruches zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der freie Träger muss den Kitabetrieb der Kindertageseinrichtung nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes gewährleisten. Weiterhin muss er einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kita sicherstellen und einen grundsätzlichen zweckentsprechenden Einsatz aller Erträge und Aufwendungen, der für den Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich ist, gewährleisten.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden. Der Träger nimmt eine jährliche Erfassung der Einkommensverhältnisse der Eltern/Sorgeberechtigten vor. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Essensversorgung sind ebenfalls regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre - zu prüfen, festzulegen und zu erheben. Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Luckenwalde zu erbringen.
- (5) Personalaufwendungen, die nicht aufgrund von gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen entstehen, sind über Eigenmittel oder Dritte zu finanzieren.
- (6) Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 3.000,00 € netto sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Der Zuschlag soll dem wirtschaftlichsten Angebot erteilt werden. Der gesamte Vorgang, einschließlich Anfragen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadt Luckenwalde vorzuzeigen.
- (7) Der freie Träger hat gem. § 16 Abs. 1 KitaG unter anderem Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Diese Eigenleistungen werden nicht als Gegenleistung für die gewährte Finanzierung erbracht. Sie bezieht sich ausdrücklich auf benannte Pflicht im Kindertagesstättengesetz. Als angemessene Eigenleistung werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt. Dazu zählen z. B. die Bereitstellung eigener sachlicher Ressourcen, Spenden oder der Einsatz von Arbeitskraft. Die Eigenleistungen sind in einem jährlichen Sachbericht mit den Abrechnungsnachweisen vorzulegen.
- (8) Bei Kindern, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, welche ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Luckenwalde haben, muss der Träger eine Bescheinigung des Rechtsanspruches und die Übernahme der angemessenen Kosten vom jeweiligen Leistungsverpflichteten (Wohnortgemeinde/ Landkreis) abfordern. Die Kostenübernahmeerklärung ist bei der Stadt Luckenwalde einzureichen. Auf der Grundlage der Genehmigung vor Aufnahme des Kindes/der Kinder unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch den Träger nimmt die Stadt Luckenwalde mit dem jeweiligen Leistungsverpflichteten den Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vor.

§ 3 Kosten

Die Kosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG werden drei Teilen zugeordnet:

- Teil I: Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG)
- Teil II: Fehlbedarfsfinanzierung (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG)
- Teil III: Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

§ 4

Teil I - Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen

- (1) Unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung übernimmt die Stadt Luckenwalde nachfolgende notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten in Form von Personal- und Sachkosten:
 - a) Heizung (Fernwärme, Gas, Öl),
 - b) Wasser/ Abwasser,
 - c) Strom,
 - d) Öffentliche Abgaben inkl. Müllentsorgung,
 - e) Gebäude- und Sachversicherungen,
 - f) Erhaltungsaufwendungen für Grundstück und Gebäude/ Wartung der gebäudetechnischen Anlagen,
 - g) Hausmeistertätigkeiten – Pflege der Außen- und Spielanlagen/ Schönheitsreparaturen und Wartung und Pflege der Hausgeräte,
 - h) Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte,
 - i) Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen,
 - j) Gebäudereinigung.
- (2) Die Kosten unter Buchstabe a) bis f) werden von der Stadt Luckenwalde direkt getragen, die entsprechenden Verträge werden ausschließlich zwischen der Stadt und dem jeweiligen Leistungserbringer geschlossen. Ausnahmen werden ausdrücklich im Betreiber- und Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Träger der Kindertageseinrichtung geregelt.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten für die Kostenpositionen g) bis i) erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung im Betreiber- und Nutzungsvertrag.
- (4) Bei der Beantragung der Kosten für die Position j) hat der Träger in geeigneter Weise die Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachzuweisen.

§ 5

Teil II - Fehlbedarfsfinanzierung

- (1) Ist der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage, die Einrichtung nach den gesetzlichen Grundlagen weiterzuführen, kann er einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses stellen.
- (2) Es handelt sich um einen Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmen des Trägers gedeckt sind.
- (3) Der Teil II dieser Richtlinie wird in drei Kostenbereiche eingeteilt:
 1. Für den Kostenbereich II A – Personalkosten ist zu beachten:
 - a) Die Stadt Luckenwalde erkennt für den Kostenbereich II A Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 Abs. 1 KitaG, § 16 Abs. 2 KitaG und § 5 Abs. 2 KitaPersV, §§ 9, 10, 11 und 12 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten

anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.

- b) Abfindungen im Zuge von Kündigungsschutzklagen und freiwillig gezahlte Abfindungen werden durch die Stadt Luckenwalde nicht übernommen. Ausnahmsweise kann die Stadt Luckenwalde unter den Voraussetzungen eines erhöhten Zuschusses nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG Abfindungen bzw. Verfahrens- und Gerichtskosten bezuschussen, sofern im Übrigen folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Die Abfindung beruht auf der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses durch eine notwendige betriebsbedingte Kündigung oder
 - durch einen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer notwendigen betriebsbedingten Kündigung.
 - Die zu zahlende Abfindung ist gerichtlich festgesetzt bzw. in einem gerichtlichen Abfindungsvergleich verhandelt worden. Bei außergerichtlicher Einigung kommt eine Bezuschussung nur in Betracht, sofern und soweit die Abfindung in einem einschlägigen Tarifvertrag, bei fehlender Tarifbindung des Trägers in einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer nachgewiesenen betrieblichen Übung, vorgesehen ist.

2. Für den Kostenbereich II B - sonstige Personal- und Sachkosten ist zu beachten:

- a) Der Kostenbereich II B beinhaltet Kosten für weiteres technisches Personal, wenn sie nicht durch den Zuschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG gedeckt sind (z. B. Küchenkräfte), sowie folgende Sachkosten:
- Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (einschließlich Reisekosten),
 - Aufwendungen für pädagogische Arbeit,
 - Inhaltsversicherung (z.B. Betriebshaftpflicht),
 - Kosten der Telekommunikation,
 - Kosten für Verpflegung (einschließlich Service),
 - Wäschereinigung/Sanitärbedarf,
 - betriebsärztliche Betreuung,
 - Rundfunkbeitrag,
 - betriebliche Maßnahmen zum Arbeits- und Brandschutz,
 - Ersatzbeschaffungen für bewegliches Inventar,
 - die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten, (Gemein- und Verwaltungskostenpauschale).
- b) Die Fort- und Weiterbildungskosten untergliedern sich in die Fortbildungsbereiche Qualifikationserwerb (Qualifikation nach §10, §11 und §12 KitaPersV, Praxisanleiter, Leitungsqualifizierung) und der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals zur Qualitätssicherung – und Qualitätsentwicklung in der Kindertageseinrichtung, inklusive Gesundheitsprävention und Supervision.
- c) Die Aufwendungen für die pädagogische Arbeit umfassen alle Kosten, die unmittelbar mit der Betreuung der Kinder zusammenhängen. Dazu gehören u. a. Beschäftigungs- und Bastelmaterialien, Kosten für die Portfolioarbeit, Spielzeug, Unternehmungen und Kita-Veranstaltungen.

- d) Zu den Ersatzbeschaffungen für bewegliches Inventar zählen unter anderem Ausstattungsgegenstände für Flure, Gruppen- und Sanitärräume, usw.
- e) In den Verwaltungs- und Gemeinkosten sind insbesondere Aufwendungen für Bürobedarf, EDV, Elternbeitragsverwaltung, Buchhaltung, Vertragswesen, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen (Verursachungszusammenhang), sowie anteilige Beiträge an Dach- und Fachverbände enthalten.
- f) Die Kostenpositionen werden als Vorauszahlung gem. Anlage I bezuschusst.

3. Für den Kostenbereich II C - Pädagogische Sonderprojekte ist zu beachten:

- a) Die Stadt Luckenwalde kann auf Antrag des Trägers die Zuschusshöhe für eine oder mehrere Kostenpositionen zeitlich befristet erhöhen.
- b) Derartige Ergänzungsanträge zu den Anträgen können nur im Fall von verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt werden. Grundlage hierfür ist der Haushaltsbeschluss der Stadt Luckenwalde. Die Bewilligung und Zustellung des Zuwendungsbescheides erfolgt erst nach der Haushaltsfreigabe.

§ 6

Teil III - Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

Aufwendungen für notwendige Geräte, Ausstattungen und Gegenstände, die sich nicht zu den Kosten nach § 4 und § 5 zuordnen lassen, jedoch für den Fortbetrieb der Kindertageseinrichtung unabdingbar sind, werden dem Teil III dieser Richtlinie zugeordnet.

§ 7

Zukunftsorientierte Qualitätssicherung und Sonderbedarfe

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität finden jährlich Kitaträgergespräche zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Träger der Einrichtung statt. Hier werden rechtzeitig Bedarfe für die kurz-, mittel- und langfristige Planung von beabsichtigten und notwendigen Bedarfen an Bauerhaltungsmaßnahmen, Beschaffungen, die für den Kitabetrieb notwendig sind, sowie weitere notwendige Maßnahmen, die sich u. a. auch aus behördlichen Auflagen ergeben, erfasst.

§ 8

Antragserstellung und Zuwendungsbescheide

- (1) Die Gewährung des Zuschusses bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung der von der Stadt Luckenwalde zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt zu stellen. Sollten nach der Antragstellung wesentliche Veränderungen (z.B. Änderungsverfahren der Betriebserlaubnis) auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Mit der Beantragung des Zuschusses teilt der Träger auch die voraussichtliche Höhe der Einnahmen beim Elternbeitrag und aller sonstigen Einnahmen (u. a. Erstattungen für entgangene Elternbeitragseinnahmen aufgrund der Regelungen der §§ 17a und 17b KitaG und aufgrund der

Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung und Elternbeitragsbegrenzung gem. §§ 55 bis 60 KitaG) sowie die voraussichtlichen Ausgaben mit.

- (3) Der Zuschuss wird jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres als Abschlag gezahlt. Eine Verrechnung mit Mehr- oder Minderzahlungen des Vorjahres erfolgt nicht.
- (4) Die Bescheiderstellung für das laufende Wirtschaftsjahr hat vorläufigen Charakter. Eine endgültige Bescheidung (Festsetzungsbescheid) der ausgezahlten Mittel erfolgt im Folgejahr nach Einreichen der Verwendungsnachweise.

§ 9 Abrechnung der Kosten

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Zuschussempfänger der Stadt Luckenwalde einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mittels der bereitgestellten Formulare vorzulegen. Erfolgt die Vorlage der Verwendungsnachweise nicht fristgerecht, kann die Rückforderung des Zuschusses verzinst werden.
- (2) Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Rückzahlungsansprüchen der Stadt Luckenwalde bzw. zu Nachzahlungsansprüchen durch den Träger kommen. Die Abrechnung der Kosten nach Richtlinie Teil I, Teil II – mit Ausnahme der Position Verwaltungskostenpauschale - und Teil III erfolgen als Spitzabrechnung.
- (3) Im Sinne der sparsamen Betriebsführung ist der Träger verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und entsprechend nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind alle rechtskräftigen Bescheide der zuständigen Behörden, die im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kindertagesstätte stehen, einzureichen.
- (4) Zur Ermittlung des Fehlbetrages werden alle Einnahmen des Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte angerechnet. Von den Elternbeiträgen, den Einnahmen aus dem Essensgeld und den Zuschüssen des Landes und des Landkreises gemäß KitaG und der nachrangigen Rechtsgrundlagen werden die als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben aus den Kostenpositionen II A, II B und II C abgezogen. Sofern ein Defizit entsteht, wird diese Summe als Fehlbedarfsfinanzierung gefördert.

Für den Kostenbereich II A werden die Kosten von den tatsächlichen und nachgewiesenen Personalkosten für das Personal inkl. Leitungsanteil nach Art. 6 Abs. 3 als wirtschaftlich anerkannt. Die Stadt Luckenwalde erkennt eine Abweichung zwischen Stellen-SOLL und Stellen-IST des notwendigen pädagogischen Personals gemäß § 15 Abs. (4) und (5) KitaPersV als angemessene Kosten an.

Die Sachkosten aus dem Kostenbereich II B werden bei abschließender Überprüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Luckenwalde als wirtschaftlich anerkannt. Die Stadt Luckenwalde behält sich vor, Kostenpositionen zu streichen, wenn sie nicht für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind.

Die Gemeinkosten- und Verwaltungspauschale des Trägers werden maximal in Höhe von bis zu 10 % der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV als wirtschaftlich angemessene Kosten anerkannt.

Für den Kostenbereich II C werden die nachgewiesenen Kosten maximal in Höhe des ausgestellten Zuwendungsbescheides anerkannt.

- (5) Die Stadt Luckenwalde behält sich vor, die Notwendigkeit der Betriebsausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses anhand der Nachweise und Belege der Einnahmen und Ausgaben tiefergehend zu prüfen. Die Kontrolle schließt die sachgerechte Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein. Die Stadt Luckenwalde oder ein von der Stadt Beauftragter sind zudem berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (6) Dem Verwendungsnachweis Teil I, Teil II und Teil III sind die Anlagen „Betreute Kinder aus anderen Gemeinden und Landkreisen“ und der „Bericht Eigenleistung“ beizufügen.

§ 10

Anpassung der Bemessungsgrundlage für Vorausleistungen

Alle ermittelten Beträge für die Abschlagszahlung in der Anlage I werden bei Bedarf auf Grundlage der eingereichten Spitzkostenabrechnungen überprüft und angepasst.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmalig Anwendung für die Beantragung der Zuschüsse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Richtlinie für das Jahr 2026.
- (2) Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita) vom 03.12.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.10.2022 tritt am 30.06.2026 außer Kraft und findet letztmalig Anwendung für die Abrechnung der Zuschüsse für das Jahr 2025 gemäß Punkt 7 Absatz 6 der Richtlinie.

Luckenwalde, 12.12.2024

Elisabeth-Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage I Gewährung von Zuschüssen

Anlage II Bericht Eigenleistung

Anlage III Betreute Kinder aus anderen Gemeinden

Anlage I der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für den Betrieb von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)

Gewährung von Zuschüssen

1. Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten - Richtlinie Teil I		
Gegenstand	Vorauszahlungsbeträge	Wert ab 01.2026
Hausmeistertätigkeiten – Pflege der Außen-und Spielanlagen/ Schönheitsreparaturen und Wartung und Pflege der Hausgeräte	gemäß Antrag	
Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte	je Kind (Kapazität)	10,00 €
Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen	je Kind (Kapazität)	10,00 €
Gebäudereinigung	gemäß Antrag	

2. Sonstige Personal- und Sachkosten - Richtlinie Teil II			
Nr.	Gegenstand	Vorauszahlungsbeträge	Wert ab 01.2026
	Fort- und Weiterbildung	Qualifikationserwerb/Qualifizierungsmaßnahme für Praxisanleiter, Leitungskräfte, Ergänzungskräfte gemäß Antrag	
		Je pädagogische Fachkraft und Leitung pro Jahr, inkl. Prävention- und Gesundheitsmaßnahmen	300,00 €
	Aufwendungen für pädagogische Arbeit	je Kind (Kapazität)	80,00 €
	Versicherung(en)	je Kind (Kapazität)	8,00 €
	Kosten der Telekommunikation	je Kind (Kapazität)	10,00 €
	Kosten für Verpflegung (einschließlich Service)	Gemäß Antrag	
	Wäschereinigung/Sanitärbedarf	je Kind (Kapazität)	35,00 €
	Betriebsärztliche Betreuung	je Erzieher /pro Jahr	100,00 €
	Rundfunkbeitrag		73,44 €
	Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz (u.a. Brandschutzhelfer)	je Kita pro Jahr	500,00 €
	Ersatzbeschaffungen für bewegliches Inventar	je Kind (Kapazität)	40,00 €
	Verwaltungs- und Gemeinkosten	Anteil an den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals inkl. anerkannter Leitungsanteil	max. 10 %

1. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) vom 19.05.2021

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38] in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) und den §§ 44 und 45 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.9) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2024 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) vom 19.05.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) vom 19.05.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 „Gebührentarif“ wird wie folgt gefasst:

Anlage Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung)

Gebührentarif:

Tariffteil 1 Gebührensatz Personaleinsatz			
	Mitarbeiter/in des feuerwehrtechnischen Dienstes	je Std.	81,91 €

Tariffteil 2 Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz			
2.1	Kommandowagen KdoW	je Std.	86,37 €
2.2	Einsatzleitwagen ELW I	je Std.	79,92 €
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	80,42 €
2.4	Drehleiter mit Korb	je Std.	577,85 €
2.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	je Std.	213,77 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug Bergsiedlung, Frankenfelde, Kolzenburg	je Std.	105,18 €
2.7	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G2	je Std.	599,26 €
2.8	Vorausrüstwagen VRW	je Std.	75,23 €
2.9	Tanklöschfahrzeug TLF 4000-1 Tanklöschfahrzeug TLF 4000-2	je Std.	621,22 €
2.10	Gerätetransportwagen GWT-1 Gerätetransportwagen GWT-2	je Std.	75,33 €

Tariffteil 3 Gebührentarif Sonderlöschmittel			
3.1	Sonderlöschmittel 1	je l	12,49 €
3.2	Sonderlöschmittel 2	je St.	57,55 €

Tarifteil 4 Gebührentarif Ölbindemittel und Entsorgung			
4.1	Ölbindemittel	je kg	1,83 €
4.2	Entsorgung Ölbindemittel	je kg	1,16 €

Tarifteil 5 Gebührentarif Verbrauchsmittel			
5.1	Zylinderschloss mit 3 Schlüsseln	je St.	15,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Luckenwalde, 11.12.2024

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung vom 11.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) i.V.m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,“.

b) Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gefährlichkeit eines Hundes wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt. Sie übermittelt die Einstufung als gefährlicher Hund der Abteilung Steuern.“

3. § 3 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Luckenwalde den, 11.12. 2024

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel

1. Änderungssatzung zur Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde vom 20.11.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde vom 20.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „jährlich“ durch die Angabe „alle zwei Jahre“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird die Angabe „45.000 EUR“ durch die Angabe „60.000 EUR“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„3. Nicht verbrauchte Mittel erhöhen das Finanzvolumen des folgenden BürgerBudgets.“

3. In § 4 Absatz 2 c) wird die Angabe „www.luckenwalde.de/buergerbudget20xx“ durch die Angabe „www.luckenwalde.de/...“ ersetzt
4. In § 5 wird die Angabe „jeden“ durch die Angabe „in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe g) wird die Angabe „Orientierungswert von 10.000 EUR“ durch die Angabe „Wert von 12.000 EUR“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe f) wird die Angabe „innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr“ durch die Angabe „bis Ende der darauffolgenden Vorschlagsphase (31.03.)“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) die Angabe „(vier Mitglieder)“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Jede Fraktion kann ein Mitglied entsenden.“
7. § 8 Absatz 4 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„4. Jeder Abstimmungsberechtigte kann bis zu drei Vorschläge unterstützen. Pro Vorschlag kann nur eine Stimme abgegeben werden.
Wird festgestellt, dass dieselbe Person mehr als drei Stimmen abgegeben hat, werden alle Stimmen ungültig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 11.12.2024

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung – Herr Kaiser, GB-Nr.: 24052-T

Sehr geehrte Rechtsnachfolger des verstorbenen Herrn Arthur Kaiser,

Aufenthaltsort: verstorben
Letzte bekannte Adresse: Zinnaer Straße 21, 14943 Luckenwalde

ich habe gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter folgender Anschrift einsehen.

Vermessungsbüro David Bornemann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Poststraße 17a
14943 Luckenwalde
Tel. 03371 64 40 0
Fax 03371 64 40 20
info@vermessung-bornemann.de

Betroffenes Flurstück:

Gemarkung:	Luckenwalde
Flur:	4
Flurstück:	Teilfläche aus 380
Lage:	Mühlenweg

Mit freundlichen Grüßen

David Bornemann, ÖbVI

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Information der Stadt Luckenwalde im Rathaus, Markt 10, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.